



Infobrief

Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Werden in einem privaten inländischen Haushalt Dienstleistungen durch Handwerker oder andere Unternehmer durchgeführt, kann der Auftraggeber eine Ermäßigung seiner Einkommensteuer in Anspruch nehmen. Die Ermäßigung beträgt 20 % der Arbeitskosten einschließlich Maschinen- und Fahrtkosten (Materialkosten sind nicht begünstigt),

höchstens 1.200 Euro pro Haushalt und Jahr.

Begünstigt sind:

- a) Aufwendungen für **“leichtere“ Tätigkeiten**, die gewöhnlich durch Mitglieder des Haushalts erledigt werden können (§ 35a Abs. 2 Satz 1 EStG), wie z. B.
 - Reinigungsarbeiten (Wohnungsreinigung, Fenster putzen, etc.),
 - Gartenpflege (z. B. Rasen mähen, Hecken schneiden),
 - Straßenreinigung,
 - Umzugsdienstleistungen
- b) reine **Handwerkerleistungen** (§ 35a Abs. 3 EStG) im privaten Haushalt, soweit diese nicht im Rahmen von Neubaumaßnahmen bzw. Erweiterungen anfallen, wie z. B.
 - Malerarbeiten,
 - Dach- und Fassadenarbeiten,
 - Reparatur und Austausch von Fenstern, Türen, Bodenbelägen,
 - Reparatur und Wartung von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen,
 - Modernisierung der Einbauküche und des Badezimmers,
 - Reparatur und Wartung von Waschmaschine, Geschirrspülmaschine, Herd, Fernseher, PC,
 - Gartengestaltung, Pflasterarbeiten,
 - Schornsteinfegergebühren.

Die Steuerermäßigung kommt **jeweils** für **beide** Bereiche (a und b) in Betracht und kann auch nebeneinander in Anspruch genommen werden, jedoch nicht für dieselbe Dienstleistung.

Übersicht über die Höchstbeträge für die Steuerermäßigung:

Leistung:	maximal ansetzbar	Steuerbonus	Steuerersparnis
Haushaltshilfe durch geringfügige Beschäftigung	2.550,00 €	20 %	510,00 €
Haushaltshilfe durch Dienstleister auf Rechnung	20.000,00 €	20 %	4.000,00 €
Handwerkliche Leistungen auf Rechnung	6.000,00 €	20 %	1.200,00 €

Der **Anteil der Arbeitskosten** muss nach Auffassung der Finanzverwaltung grundsätzlich in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden; begünstigt sind die Aufwendungen *einschließlich Umsatzsteuer*.

Für die Steuerermäßigung bei Handwerkerleistungen (siehe b) ist nicht Voraussetzung, dass ein Zulassungspflichtiger, in die Handwerksrolle eingetragener Meisterbetrieb, beauftragt wird.

Die Aufwendungen sind beim Auftraggeber nur dann begünstigt, wenn sie **durch Vorlage einer Rechnung und Zahlung auf ein Konto des Dienstleisters mittels (Überweisungs-)Beleg des Kreditinstitutes nachgewiesen werden**. Bei Daueraufträgen, Einzugsermächtigungen oder Online-Banking kann die Zahlung durch den entsprechenden Kontoauszug belegt werden. **Barzahlungen werden dagegen nicht anerkannt.**

Wir empfehlen, eine Rechnung über haushaltsnahe Dienstleistungen über Ihr betriebliches Girokonto zu bezahlen. So ist gewährleistet, dass diese Aufwendungen für Ihre Einkommensteuer-Erklärungen im Jahresabschluss buchungsmässig korrekt erfasst sind.